

ten Kaisers vom 2. Februar 1822 unterfügt und schließlich allen Ihren Rechten auf den Thron feierlich entsagen, und selbige als auf Uns und Unsere Nachkommenschaft nach den Bestimmungen des Thronfolger-Grundgesetzes übergegangen, anerkennen;

- 2) in einem an Uns gerichteten Briefe, worin Se. Kais. Hoheit Ihren ersten Entschluß erneuert zu erkennen geben, Uns den Titel Kaiserliche Majestät geben, Sich Selbst nur den schon früher geführten, eines Cesařewitsch, vorbehalten, und Sich den treuesten Unserer Unterthanen nennen.

Wie entscheidend auch diese Akten waren, und obgleich sie augenscheinlich bewiesen, daß der Entschluß Sr. Kaiserl. Hoheit unwiderrüßlich feststehe, so haben doch Unsere Gesinnungen und die Lage der Sache selbst Uns bewogen, die Kundmachung der erwähnten Akten so lange aufzuschieben, bis Se. Kaiserl. Hoheit Ihren Willen in Absicht des Ihnen von Uns und dem ganzen Reiche geleisteten Eides erklärt hätten.

Nachdem Wir nunmehr auch diese letzte Willens-Erklärung von Seiten Sr. Kais. Hoheit erhalten haben, machen Wir solches Unsern Unterthanen unter Beifügung folgender Aktenstücke bekannt:

- 1) des Briefes Sr. Kaiserl. Hoheit des Cesařewitsch Großfürsten Constantin an den verewigten Kaiser Alexander I.;
- 2) der Antwort Sr. Kaiserl. Majestät;
- 3) des Manifestes des verewigten Kaisers, welches die Enttagung Sr. Kais. Hoheit bestätigt und Uns als Thronfolger anerkennt;
- 4) des Briefes Sr. Kaiserl. Hoheit an Ihre Majestät die Kaiserin, Unsere vielgeliebte Mutter;
- 5) des an Uns gerichteten Briefes Seiner Kaiserlichen Hoheit.

In Gemäß aller dieser Urkunden und des über die Successions-Ordnung bestehenden Reichs-Grundgesetzes, bestiegen Wir nunmehr, voll Ehrfurcht vor den unerforschlichen Rathschlüssen der Uns leitenden Vorsehung, den Thron Unse-

rer Vorfahren, den Thron des Reiches aller Rußen, so wie die davon unzertrennlichen Throne des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Finnland, und befahlen:

- 1) daß der Eid der Treue Uns und Unserm Thronerben, dem Großfürsten Alexander, unserm vielgeliebten Sohne, Kaiserl. Hoheit, geleistet werde;
- 2) daß der Zeitpunkt Unserer Thronbesteigung vom 19. November 1825 ab gerechnet werde.

Endlich fordern Wir alle Unsere getreuen Unterthanen auf, ihre heißen Gebete mit Uns zum Allmächtigen zu senden, damit er Uns die Kraft verleihe, die Uns von seiner göttlichen Vorsehung auferlegte Last zu tragen, Uns in dem festen Willen erhalte, nur für Unser theures Vaterland zu leben, und in die Fußstapfen des von Uns beweinten Monarchen zu treten. Möge Unsere Regierung nichts als eine Fortsetzung der Seinigen seyn und mögen Wir alle Wünsche erfüllen, welche Diejenigen für Rußlands Glück befehlen, dessen heiliges Andenken in Uns das Bestreben und die Hoffnung erhalten wird, den Segen des Himmels und die Liebe Unserer Völker zu verdienen.

Gegeben in unserer Kaiserlichen Residenz von St. Petersburg, den 12. Dezember im Jahre des Heils 1825, und Unserer Regierung dem Ersten.
(Gez.) Nikolaus.

Correspondenz-Nachrichten.

Luxemburg, den 13. Januar 1826.

Ein Bauer aus den Ardennen lobte einst die Wohlfeilheit der Grundstücke seiner Gegend gegen einen reichen Gutsbesitzer ohnfern Luxemburg, und bemerkte diesem, daß er ihm über 100 Morgen Land zu 3 Kronenthaler pro Morgen käuflich zuweisen wolle. Ich gebe Euch 30 Kronenthaler für den Morgen, erwiederte der Gutsbesitzer, wenn Ihr mir jene 100 Morgen hierher bringen wollt. Das will ich sehr gern, erwiederte der Bauer, aber erst sind Sie